

5.5.1 Satzung über die Aufgaben und die Benutzung der Stadtbibliothek Schwandorf (Benutzungssatzung)

vom 27. Juli 2021

Die Stadt Schwandorf erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1 Widmung

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schwandorf.
- (2) Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Freizeitgestaltung und der Kultur. Sie bietet ein aktuelles Medienangebot und fördert die Lese- und Informationskompetenz. Sie ist ein wichtiger Begegnungsort für alle Bürger.

§ 2 Benutzerkreis, Öffnungszeiten

- (1) Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, die Stadtbibliothek zu benutzen.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Stadtbibliothek und auf der Webseite bekanntgegeben.
- (3) Die Bibliotheksleitung kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen und Bestände (z. B. für die Internetnutzung, Fernleihe etc.) besondere Bestimmungen erlassen.

§ 3 Datenschutz

- (1) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Bei Rückgabe des Benutzerausweises werden alle Daten gelöscht, sofern keine Gebührenforderung mehr besteht.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter melden sich persönlich unter Vorlage des jeweils gültigen Personalausweises an. Die Gebühren- und Benutzungssatzung der Stadtbibliothek wird damit anerkannt.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Nutzung der Medienangebote sowie dessen gültiger Personalausweis erforderlich. Die Vorlage des ausgefüllten und vom Erziehungsberechtigten unterzeichneten Anmeldeformulars durch den Minderjährigen ist ausreichend, wenn dieser eine Kopie des Personalausweises seines Erziehungsberechtigten vorlegt.
- (3) Dienststellen, juristische Personen und Institute melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.

§ 5 Benutzerausweis

- (1) Nach der Anmeldung erhalten die Benutzer ihren Benutzerausweis. Dieser ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der Stadtbibliothek.
- (2) Die Gültigkeit dieses Benutzerausweises beträgt drei Jahre. Sofern nicht vor Ablauf dieser Frist ein neuer Benutzerausweis beantragt wird, werden mit Ablauf der Frist die jeweiligen Daten von der Stadtbibliothek gelöscht.
- (3) Die Nutzer sind verpflichtet, der Stadtbibliothek unverzüglich jede Änderung des Namens oder der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haften die im Benutzerausweis eingetragenen Personen bzw. deren gesetzliche Vertreter.

§ 6 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung, Reservierung, Vorbestellung

(1) Gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises können Medien aller Art unentgeltlich für die festgesetzte Leihfrist zur privaten Nutzung bzw. im Rahmen der medienpädagogischen Tätigkeit ausgeliehen werden.

Die Leihfrist beträgt für

- Bücher, Sach-DVDs und -CDs: 4 Wochen
- Hörbücher, Zeitschriften, Musik-CDs, Belletristik-DVDs (Spielfilme): 2 Wochen

Die Stadtbibliothek hat die Möglichkeit, die Anzahl der auszuleihenden Medien zu beschränken.

(2) Die Ausleihe von Medien ist nur gestattet, wenn die Medien entweder an der Verbuchungstheke registriert werden oder der Nutzer eine Selbstverbuchung vornimmt. Die Ausleihe von Medien ohne Verbuchung ist unzulässig und wird als Diebstahl geahndet.

(3) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Benutzern auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bereits vorliegende Beschädigungen entliehener Medien haben die Benutzer unverzüglich dem Bibliothekspersonal zu melden.

(4) Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückzugeben. Nach der Rückgabe werden die Medien vom Bibliothekspersonal auf Vollständigkeit und Beschädigungen überprüft. Die Benutzer erhalten einen Rückgabebeleg, den sie unverzüglich daraufhin zu überprüfen haben, ob eine vollständige Rückbuchung erfolgt ist. Etwaige Unstimmigkeiten hat der Benutzer sofort dem Bibliothekspersonal mitzuteilen.

(5) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Ausleihfrist kann auf Antrag vor ihrem Ablauf verlängert werden, sofern keine Vormerkung oder Reservierung besteht. Medien können maximal dreimal verlängert werden. Die Verlängerung der Leihfrist hat vorrangig online über das persönliche Benutzerkonto zu erfolgen, ansonsten bei Mitarbeitern der Stadtbibliothek persönlich, telefonisch oder schriftlich. Übermittlungsfehler gehen zu Lasten des Entleihers, soweit ein Verschulden der Stadtbibliothek nicht nachweisbar ist.

(7) Entlehene Medien können vorbestellt werden. Sobald das vorbestellte Medium bereitsteht, wird der Vorbestellende schriftlich oder elektronisch benachrichtigt. Das vorbestellte Medium liegt dann für sieben Tage zur Abholung bereit. Für die Vorbestellung wird nach der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek eine Gebühr erhoben. Diese fällt auch dann an, wenn das vorbestellte Medium nicht binnen 7 Werktagen vom Nutzer abgeholt wird.

(8) Für die Ausleihe aller Medien, insbesondere auch der digitalen Medien, gelten die Bedingungen des jeweiligen Anbieters. Die Ausleihe an Kinder und Jugendliche wird bei sämtlichen Medien durch die Bestimmungen des Jugendschutzes eingeschränkt, z. B. durch die FSK-Angabe bei Spielfilmen.

(9) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbibliothek benutzt werden sollen, können dauerhaft oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 7 Auswärtiger Leihverkehr, Fernleihe

(1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können - soweit vorhanden - durch den auswärtigen Leihverkehr (Bayerischer Leihverkehr) beschafft werden.

(2) Die Nutzung der Fernleihe ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis der Stadtbibliothek möglich.

(3) Die Nutzer der Fernleihe erkennen die jeweils geltenden Bestimmungen und Vorgaben des auswärtigen Leihverkehrs an.

(4) Für die Nutzung der Fernleihe wird nach der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr wird auch dann erhoben, wenn die Nutzer ihre Bestellung nicht abholen.

§ 8 Behandlung der ausgeliehenen Medien

(1) Die Benutzer haben die ausgeliehenen oder in den Räumen der Stadtbibliothek benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren (auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung).

(2) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(3) Die Benutzer haben bei der Ausleihe den Zustand der ihnen übergebenen Medien zu prüfen und etwaige vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.

(5) Für Beschädigungen, Verlust oder Verschmutzung sind die Benutzer ersatzpflichtig. Dabei steht es im Ermessen der Stadtbibliothek, ob Wertersatz in Geld zu leisten oder ob durch die Benutzer selbst auf ihre Kosten ein Ersatzexemplar zu beschaffen ist. Daneben haben die Benutzer pauschal eine Bearbeitungsgebühr gem. § 6 der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek zu erstatten.

(6) Medien, die nach einer dritten schriftlichen Erinnerung nicht binnen einer Frist von 4 Wochen zurückgegeben werden, gelten als verloren.

§ 9 Benutzung technischer Angebote der Stadtbibliothek

(1) In der Stadtbibliothek werden PCs mit Internetzugang zur Verfügung gestellt. Diese können von allen Besuchern der Stadtbibliothek genutzt werden. Durch die Benutzung der PCs und des Internets erkennt der Nutzer die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek an.

(2) Die Nutzung der PCs und der Zugang zum Internet sind für Personen mit einem gültigen Benutzerausweis kostenlos. Für Personen ohne gültigen Benutzerausweis wird gem. § 4 Abs. 5 der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek eine Gebühr erhoben.

(3) Die Nutzer haften für jeden unsachgemäßen Umgang mit den technischen Angeboten in den Räumen der Stadtbibliothek. Die Nutzer haften auch im Fall von Datenmissbrauch, Urheberrechtsverletzungen und sonstigen Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen.

(4) Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration sind den Nutzern untersagt. Bei Beschädigungen behält sich die Stadt Schwandorf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

(5) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten PCs einschließlich Software.

§ 10 Gebühren

Die Stadt Schwandorf erhebt Gebühren nach der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek.

§ 11 Hausordnung

(1) Alle Benutzer haben sich in den Räumen der Stadtbibliothek so zu verhalten, dass keine anderen Benutzer gestört werden. Auf die Bedürfnisse anderer, insbesondere lesender Besucher ist Rücksicht zu nehmen. Dem Bibliothekspersonal steht das Hausrecht zu. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Sämtliche Medien und die gesamte Einrichtung der Stadtbibliothek sind sorgfältig zu behandeln. Verschmutzungen oder sonstige Veränderungen sind zu unterlassen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Stadt Schwandorf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

(3) Das Öffnen der Fenster, das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung sowie das An- und Abstellen der Heizkörper ist den Besuchern nicht gestattet.

(4) An den Lese- und Arbeitsplätzen dürfen nur so viele Medien wie unbedingt nötig gleichzeitig benutzt werden. Bei der Nutzung ist auf die Wünsche anderer Nutzer Rücksicht zu nehmen.

(5) Der Verzehr von Speisen ist nur im Lesecafé und in besonders gekennzeichneten Zonen gestattet. Diese werden von der Bibliotheksleitung festgelegt.

(6) Das Mitbringen von Tieren in die Stadtbibliothek ist mit Ausnahme von Behindertenbegleithunden untersagt.

(7) In der Stadtbibliothek ist das Rauchen untersagt.

(8) Taschen dürfen nicht in die Lesesäle mitgenommen werden. Sie sind in den am Eingang befindlichen Fächern zu deponieren. Die Fächer dürfen nur während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek genutzt werden. Eventuell mitgeführte Arbeitsunterlagen sind unaufgefordert den Mitarbeitern der Stadtbibliothek vorzulegen. Mäntel, Jacken usw. sind an der Garderobe abzulegen.

(9) Die Fächer und Garderoben müssen außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten geräumt sein; andernfalls ist die Stadtbibliothek berechtigt, die darin befindlichen Gegenstände zu entfernen.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

(1) Wer gegen diese Satzung verstößt oder den Anweisungen des Personals nicht Folge leistet, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek auf Zeit oder bei besonders schweren Verstößen auf Dauer ausgeschlossen werden. Die Bibliotheksleitung kann in diesen Fällen ein Hausverbot erteilen.

(2) Ein Benutzer wird von der weiteren Medienausleihe ausgeschlossen, wenn

- eine zweite schriftliche Erinnerung zur Rückgabe ausgeliehener Medien oder zur Begleichung ausstehender Gebühren versandt wurde oder
- der Benutzer sich mit zu zahlenden Gebühren in Höhe von mindestens 15,00 Euro im Rückstand befindet.

Der Benutzer bleibt so lange von der Medienausleihe ausgeschlossen, bis er die Medien zurückgebracht oder Ersatz gem. § 8 Abs. 5 geleistet bzw. seine ausstehenden Gebühren beglichen hat.

(3) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

§ 13 Haftung der Stadt Schwandorf

(1) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Geräte und Informationen.

(2) Die Stadt Schwandorf haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihres Personals beruhen. Davon abgesehen haftet die Stadt Schwandorf nicht für Schäden, die den Nutzern durch die Nutzung von Bibliotheksangeboten entstehen. Eine Haftung der Stadt Schwandorf für Diebstahl ist ausgeschlossen.

(3) Die Nutzer sind verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an allen ihnen zur Verfügung gestellten Medien zu beachten. Benutzer stellen die Stadt Schwandorf diesbezüglich im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte von jeder Haftung frei.

(4) Bei Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek übernimmt die Stadt Schwandorf keine Aufsichtspflicht für Minderjährige.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.¹

Anmerkung:

¹ In Kraft getreten am 31.07.2021

Genderhinweis:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Vorlage die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter und beinhalten keine Wertung.